

Inhalt:

1. Einladung zur Sitzung des Rates der Stadt Kamp-Lintfort am 26. Oktober 2010
2. Bekanntmachungen von Terminbestimmungen in Zwangsversteigerungssachen
3. Aufgebote von Sparkassenbüchern
4. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einladung
zur Sitzung des Rates der Stadt Kamp-Lintfort
am 26. Oktober 2010, um 15.00 Uhr,
im Sitzungssaal 1

a) Öffentliche Sitzung

1. Verleihung des Ehrenringes an die Stadtverordnete Christa Schmeißer für 15-jährige Zugehörigkeit zum Rat der Stadt
Ehrung der Stadtverordneten René Schneider und Manfred Schube für 10-jährige Zugehörigkeit zum Rat der Stadt
2. Fragestunde für Einwohner
3. Erklärung der Stadtverordneten bei Vorliegen von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
4. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt am 13.07.2010
5. Masterplan Bergwerk West
hier: Aktueller Sachstand
- Präsentationen des Projektmanagements Drees & Sommer, der Stadtwerke Kamp-Lintfort und des Architekturbüros Heinrich Böll -
6. Hundesteuer
hier: 2. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 22.12.1997
7.
 1. Betriebsabrechnung für die kostenrechnende Einrichtung Straßenreinigung für das Jahr 2009 mit Erläuterungsbericht
 2. Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2011
 3. Kostenträgereinheitsrechnung für das Jahr 2011
 4. Gebührenrechtlicher Teil12. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Kamp-Lintfort vom 18.12.1998
8.
 1. Betriebsabrechnung für die kostenrechnende Einrichtung Friedhöfe für das Jahr 2009 mit Erläuterungsbericht
 2. Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2011
9. Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung
"Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen"
hier: 5. Nachtrag zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) vom 21.12.2005

10. Parkgebührenordnung
11. Sondernutzungssatzung
12. Wirtschaftsplan Bad 2011
13. Neue Hauptfeuerwache Eyller Straße
Umstrukturierung der Mittelbereitstellung aus haushaltstechnischen Gründen
14. Bezuschussung von Fahrtkosten für Schwerstbehinderte
15. Abwehr drohender Wohnungslosigkeit
hier: Kooperationsvertrag mit dem Diakonischen Werk
16. Umsetzung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiZ): Ausbau der U3-
Betreuung
Gebäudesituation KITA Mäusevilla
17. Integrative Lerngruppe HS Niersenberg
18. ABC-Gebäude – Parkplätze auf dem Vorplatz
19. Bebauungsplan 4 b, 3. Änderung "Dachsberger Weg, Mittelstraße,
Ferdinantenstraße und Erweiterung"
1. Beratung und Beschlussfassung über Anregungen
2. Satzungsbeschluss
20. Bebauungsplan LIN 151 "Sportanlage Franzstraße" und 15. Änderung
des Flächennutzungsplanes "Sportanlage Franzstraße"
1. Beratung und Beschlussfassung über Anregungen
2. Satzungsbeschluss
3. Abschließender Beschluss über die 15. Flächennutzungsplanänderung
21. Änderung der Friedhofsgebühren zum 01.01.2011
hier: Änderung der Gebührenstruktur im Bereich der Leichenhalle
22. Änderung der Friedhofssatzung
23. Neufassung der Betriebsatzung für die eigenbetriebsähnliche
Einrichtung "ASK Kamp-Lintfort
24. Wirtschaftsplan ASK 2011
25. Produkt 7.120003.700; Sachkonto 78520000
Erschließung ALDI Markt, Bürgermeister-Schmelzing-Straße; B-Plan
1 c; 3. Änderung
- Ausbau Parkstreifen sowie Geh- und Radwege -
Genehmigung einer dringlichen Entscheidung
26. Mitteilungen
27. Studentenwohnungen Oststraße
28. Anträge
29. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Schließung der
Selbstbedienungs(SB)-Geschäftsstelle der Sparkasse Duisburg in
Hoerstgen

30. Beantwortung von früheren Anfragen
31. Anfragen
32. Erklärungen

b) Nichtöffentliche Sitzung

33. Erklärung der Stadtverordneten bei Vorliegen von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
34. Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung am 13.07.2010
35. Verleihung eines Ehrenringes gem. Beschluss des Rates der Stadt vom 05.07.1974
36. Mitteilungen
37. Anträge
38. Beantwortung von früheren Anfragen
39. Anfragen
40. Erklärungen

Dr. Landscheidt
Bürgermeister



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 28.10.2010, um 10:00 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,**

das im Grundbuch von Kamperbruch, Blatt 1608 eingetragene Wohnungseigentum

Grundbuchbezeichnung:

2.149/100.000 (zweitausendeinhundertneunundvierzig Hunderttausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kamperbruch, Flur 2, Flurstück 1992, Gebäude- und Freifläche, Freiherr-von-Stein-Straße 30, 32, 34, groß: 4.758 qm, verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 17 bezeichnet, sowie an dem Stellplatz in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichnet,

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine ca. 91 qm große Eigentumswohnung im 3. Obergeschoss eines dreigeteilten Wohn- und Geschäftshauses mit insgesamt 35 Wohn- und einer Teileigentumseinheit. Baujahr 1983. Zur Wohnung gehören außerdem ein Abstellraum im Keller sowie ein Tiefgaragenstellplatz.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.12.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 100.000,- EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen,

wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 31.08.2010

Tuschen
Rechtspfleger



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 28.10.2010, um 11:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,**

das im Grundbuch von Kamperbruch Blatt 731 eingetragene Wohn- und Geschäftshaus in Kamp-Lintfort, Moerser Straße 253,

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Kamperbruch, Flur 2, Flurstück 600, Gebäude- und Freifläche, Moerser Straße 253, groß: 350 qm,

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein unterkellertes Wohn- und Geschäftshaus in der Fußgängerzone von Kamp-Lintfort, Baujahr 1954, Aufstockung/Erweiterung: 1978, Wohn- und Nutzfläche ca.: 450,39 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.05.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

- a) Grundstück: 320.000 EUR,
- b) Zubehör (Einrichtungswände Ladenlokal): 2.500 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots

nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 10.09.2010

Burike
Rechtspflegerin



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 04.11.2010, um 08:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,**

die im Grundbuch von Lintfort Blatt 2208 eingetragene Eigentumswohnung und Doppelstockgarage

Grundbuchbezeichnung:

2.399/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Lintfort Flur 11 Flurstück 753, Gebäude- und Freifläche, Eyller Straße 223, 225, 227, 229, groß: 3136 m²,

Gemarkung Lintfort Flur 11 Flurstück 755, Gebäude- und Freifläche, Eyller Straße, groß: 89 m²,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss links des Hauses A und einem Kellerraum, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 6 bezeichnet,

Miteigentum von $\frac{1}{2}$ an dem

741/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Lintfort Flur 11 Flurstück 753, Gebäude- und Freifläche, Eyller Straße 223, 225, 227, 229, groß: 3136 m²

Gemarkung Lintfort Flur 11 Flurstück 755, Gebäude- und Freifläche, Eyller Straße, groß: 89 m²,

verbunden mit Sondereigentum an der Doppelstockgarage, im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichnet,

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung in einem Mehrfamilienmietwohnhaus nebst Doppelstockgaragenplatz, Baujahr ca.1982. Die Wohnung hat eine Wohnfläche von ca. 57,40 m² und besteht aus 2 Räumen, Küche, Bad/WC. Diele, Abstellraum, Balkon.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.10.2008 eingetragen worden.
Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

- | | |
|------------------------------|------------|
| a) Wohnung: | 67.500 EUR |
| b) Doppelstockgaragenplatz : | 7.500 EUR |

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 06.09.2010

Burike
Rechtspflegerin



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, dem 02.12.2010, um 08:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,**

das im Grundbuch von Kamperbruch Blatt 1258 eingetragene ehemalige Wohn- und Geschäftshaus, Moerser Straße 317, Kamp-Lintfort,

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Kamperbruch, Flur 2, Flurstück 458, Gebäude- und Freifläche, Moerser Straße 317, groß: 238 qm,

versteigert werden.

Laut Wertgutachten - erstellt ohne Innenbesichtigung - handelt es sich um ein ehemaliges Wohn- und Geschäftshaus. Geschätzte Nutzfläche Keller/Erdgeschoss im Vorder- und Hinterhaus: ca. 222,65 m². Geschätzte Wohnfläche Vorderhaus: ca. 178,52 m², geschätzte Wohn- oder Nutzfläche Hinterhaus: ca. 41,55 m². Baujahr: ca. 1928 mit Umbauten Vorderhaus 1957, 1968. Stark vernachlässigter Zustand.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.02.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 130.000 EUR festgesetzt.

Im Versteigerungstermin am 07.10.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 07.10.2010

Burike
Rechtspflegerin



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 02.12.2010, um 10:00 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,**

das im Grundbuch von Lintfort Blatt 3732 eingetragene Grundstück nebst Miteigentumsanteil

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Lintfort, Flur 7, Flurstück 423, Gebäude- und Freifläche, Kattenstraße 154 a,
groß: 328 qm,

1/7 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Lintfort, Flur 7, Flurstück 440,
Verkehrsfläche, Kattenstraße, groß: 300 qm,

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein freistehendes, teilunterkellertes Wohnhaus mit erdgeschossigem Gastronomiebetrieb nebst angrenzender Garage und einem 1/7-Anteil an einer Verkehrsfläche. Baujahr: 1993. Nutzflächengröße: a) Keller/Garage: 73,88 qm, b) Gastronomiebetrieb: 100,68 qm, c) Wohnfläche Obergeschoss: 90,67 qm. Das Gebäude ist mäßig erhalten und weist zahlreiche Mängel und Schäden auf.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.02.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

- a) Wohnhaus mit Gastronomiebetrieb: 175.000,- EUR,
- b) 1/7-Miteigentumsanteil: 1.000,- EUR.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungs-

termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 08.09.2010

Tuschen
Rechtspfleger



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, dem 02.12.2010, um 11:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,**

das im Grundbuch von Lintfort Blatt 2633 eingetragene Wohnungserbbaurecht

Grundbuchbezeichnung:

255/10.000 (zweihundertfünfundfünfzig Zehntausendstel)

Anteil an dem Erbbaurecht, das im Grundbuch von Lintfort Blatt 5102 als Belastung des im Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 1 verzeichneten Grundstücks

Gemarkung Lintfort, Flur 9, Flurstück 1040, Gebäude- und Freifläche, Rundstraße 39,
und Gemarkung Lintfort, Flur 9, Flurstück 1041, Verkehrsfläche, Rundstraße,
insgesamt: 2.685 qm,

in Abteilung II Nr. 1 für die Zeit von neunundneunzig Jahren ab 01. April 1962 eingetragen ist.

Der Anteil am Erbbaurecht ist verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nummer 9 bezeichnet, nebst Keller, im Aufteilungsplan mit Nummer K 9 bezeichnet.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Objekt um eine 3-Zimmer-Eigentumswohnung im Erbbaurecht im 2.Obergeschoss eines Mehrfamilienwohnhauses. Baujahr 1962, Wohnfläche ca. 73 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.07.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 48.500,00 EUR festgesetzt.

Im Versteigerungstermin am 08.04.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 22.09.2010

Kusenberg
Rechtspfleger



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, dem 06.01.2011, um 08:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,**

das im Grundbuch von Lintfort Blatt 524 eingetragene Mehrfamilienhaus in Kamp-Lintfort, Parkstraße 16,

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Lintfort, Flur 3, Flurstück 284, Gebäude- und Freifläche, Parkstraße 16, groß: 447 qm,

Gemarkung Lintfort, Flur 3, Flurstück 736, Gebäude- und Freifläche, Parkstraße, groß: 122 qm,

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein Mehrfamilienhaus mit 5 Wohnungen - wovon 2 Wohnungen vom Gutachter nicht besichtigt werden konnten -, Baujahr 1950, Gesamtwohnfläche: ca. 239,12 m². Starker Renovierungsbedarf. Garage: Baujahr ca. 1965.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.03.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

a) Flur 3, Flurstück 284: 157.000 EUR

b) Flur 3, Flurstück 736: 10.000 EUR

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mit haftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 05.10.2010

Burike
Rechtspflegerin



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Donnerstag, dem 13.01.2011, um 11:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,**

die im Grundbuch von Kamp Blatt 328 eingetragenen Grundstücke

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Kamp, Flur 22, Flurstück 227, Gebäude- und Freifläche, Mühlenstraße 143,
groß: 3.626 qm,

Gemarkung Kamp, Flur 22, Flurstück 83, Gebäude- und Freifläche, Mühlenstraße 143,
groß: 134 qm,

Gemarkung Kamp, Flur 13, Flurstück 62, Landwirtschaftsfläche, Das Dachsbruch, groß:
5.022 qm,

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Objekt einmal um zwei in landwirtschaftlicher Außenbereichslage befindliche Grundstücke, welche mit Wohnhaus und baulichen Nebenanlagen (Zwei Wohnungen; 149,20 qm und 93,92 qm Wohnfläche) überbaut eine wirtschaftliche und reale Einheit bilden (Die Wohngebäude sind älteren Datums, die in den End 1950er Jahren Modernisierungen erfuhren und ab etwa 2004 einen weiteren wohnungsmäßigen Anbau erhielten, der aber nur laut Duldungsverfügung wohnlich genutzt werden darf. Die Gebäude weisen teilweise Mängel, teilweise Unterhaltungsanstau auf. Eine Innenbesichtigung wurde nicht ermöglicht.) sowie weiter um ein in landwirtschaftlicher Außenbereichslage befindliches unbebautes Grundstück (landwirtschaftlich genutzt, ohne Baulanderwartungscharakter).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.01.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 227: 88.000,00 EUR

Flurstück 83: 77.000,00 EUR

(Flurstück 227 und 83 als wirtschaftliche Einheit: 165.000,00 EUR)

Flurstück 62: 13.500,00 EUR

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 27.09.2010

Kusenberg
Rechtspfleger

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3261029122 (alt 161029129) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 27. August 2010

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3200007692 (alt 100007699) und 3260008978 (alt 160008975) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 30. August 2010

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 4200002030 und 3200877888 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 08. September 2010

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3758180362 (alt 28180362) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 09. September 2010

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201720673 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 21. September 2010

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3207138227 (alt 107138224) und 3758583607 (alt 28583607) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 07. Oktober 2010

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Das Sparkassenbuch Nr. 3201101098 (alt 101101095) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 30. August 2010

Die Sparkassenbücher Nrn. 3252096510 (alt 152096517) und 3252015155 (alt 152015152) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 3. September 2010

Das Sparkassenbuch Nr. 3201542838 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 06. September 2010

Das Sparkassenbuch Nr. 3201248683 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 08. September 2010

Das Sparkassenbuch Nr. 3201640855 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 09. September 2010

Das Sparkassenbuch Nr. 3201630245 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 10. September 2010

Das Sparkassenbuch Nr. 3203022888 (alt 103022885) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 20. September 2010

Das Sparkassenbuch Nr. 3219020728 (alt 119020725) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 21. September 2010

Das Sparkassenbuch Nr. 3236018077 (alt 136018074) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 23. September 2010

Die Sparkassenbücher Nrn. 3206010252 (alt 106010259) und 4342000777 (alt 842000770) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 24. September 2010

Das Sparkassenbuch Nr. 3227139825 (alt 127139822) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 28. September 2010

Das Sparkassenbuch Nr. 3256053368 (alt 156053365) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 07. Oktober 2010

SPARKASSE DUISBURG

Der Vorstand“

Der Bürgermeister, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Druck: Hauseigene Druckerei

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung; auf Wunsch kostenlose Zustellung durch den
Bürgermeister -Hauptamt-, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Das Amtsblatt ist auch über Internet einzusehen: www.kamp-lintfort.de (Rathaus/Amtsblatt)